

## **Merkblatt** **betr. Massenentlassungen im Sinne von Art. 335d ff. OR**

### **1. Wann liegt eine Massentlassung vor?**

Bei Betrieben mit zwischen 20 und 100 Arbeitnehmenden:  
Ab 10 Entlassungen innert 30 Tagen oder auf einen bestimmten Endpunkt

Bei Betrieben mit zwischen 100 und 300 Arbeitnehmenden:  
Ab 10 bis 30 Entlassungen (10% der Arbeitnehmenden)...

Bei Betrieben mit ab 300 Arbeitnehmenden:  
ab 30 Entlassungen...

### **2. Wie ist im Falle einer Massentlassung vorzugehen?**

#### **2.1. Vor der Massentlassung (möglichst früh) sind die Arbeitnehmenden oder deren Vertretung und das kantonale Arbeitsamt (mit einer Kopie) zu informieren. Insbesondere ist (beiden) was folgt anzugeben:**

- Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten;
- Anzahl der von der Massentlassung betroffenen Arbeitnehmenden;
- Zeitraum, in welchem die Entlassungen ausgesprochen werden sollen;
- Gründe, die zur Massentlassung geführt haben;
- Weitere zweckdienliche Angaben.

Das Arbeitsamt sucht jetzt Lösungen zur Erhaltung der Arbeitsplätze, bereitet auf Arbeitslosigkeit vor (ev. mit Kursangeboten speziell für die Betroffenen etc.)

Arbeitnehmende haben innert einer angemessenen Frist Gelegenheit, sich zu äussern, Vorschläge zur Arbeitsplatzerhaltung zu unterbreiten (beachte allenfalls Gesamtarbeitsverträge).

#### **2.2. Jetzt erfolgt eine (zweite) offizielle Information des Arbeitsamtes inklusive der Stellungnahme der Arbeitnehmenden/-vertreter. Weitere Vorschläge können nachgereicht werden.**

Erst nach dieser zweiten Information können Kündigungen rechtswirksam ausgesprochen werden.

### **3. Was ist weiter zu beachten?**

#### **3.1 Zu beachten sind insbesondere Art. 335d bis g sowie 336 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 sowie Art. 336a Abs. 3 OR.**

#### **3.2 Eine Sozialplan-/Verhandlungspflicht besteht bei Betrieben ab 250 Mitarbeitenden (Art. 335h ff. OR).**

#### **3.3 Nach Art. 53 der Verordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz ist der Arbeitgeber meldepflichtig, wenn die Entlassungen oder die Betriebsschliessung mindestens 10 Mitarbeitende betreffen.**